



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die
örtlich zuständigen Gesundheitsämter
und die
niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden
Per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover,
104.4 5838 18.12.2020

Erlass auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2020 (Nds. GVBl. S. 488)

**zu Besuchsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner
zur Durchführung von PoC Antigen-Schnelltests
zu Gottesdiensten
zu Gastronomiebetrieben in Heimen und in Einrichtungen des betreuten Wohnens
zu Tagespflegen und
zum Ausgang von Bewohnerinnen und Bewohnern**

in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3, 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege sowie in Formen des betreuten Wohnens, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die am 16. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, setzt die Landesregierung die Bund-Länder Beschlüsse vom 13.12.2020 mit weitergehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie um.

Ich weise hierzu auf Folgendes hin:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

1. Besuchsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 14 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Von dieser Regelung sind nach wie vor sowohl Heime für ältere, pflegebedürftige Menschen als auch Heime für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG sowie unterstützende Wohnformen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, erfasst.

Durch § 6 Abs. 1 a der Corona-Verordnung wurde die bisherige Feiertagsregelung weitestgehend eingeschränkt. Zu den Personen des eigenen Hausstandes dürfen in der Zeit vom 24.12.2020 bis zum Ablauf des 26.12.2020 gleichzeitig maximal vier weitere Personen des genannten Personenkreises zusammenkommen, wobei Doppelzimmer als ein Hausstand gelten. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Ich verweise ergänzend hierzu auf den Punkt 3 in meinem Erlass vom 03.12.2020.

Maßgeblich für die tatsächliche Anzahl der Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner gleichzeitig besuchen können, sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Verordnung auch weiterhin die von diesen Einrichtungen entsprechend der räumlichen und organisatorischen Kapazitäten getroffenen Regelungen in den nach § 4 der Corona-Verordnung zu erstellenden Hygienekonzepten.

2. Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests

Beschäftigte - § 14 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Diese Regelung gilt in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Nur bei einem positiven Testergebnis darf der Dienst durch Mitarbeitende nicht mehr verrichtet werden, solange eine Überprüfung nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat.

Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. Aus dieser Vorschrift folgt jedoch nicht, dass bei einem Verstoß gegen die Test- und Vorlagepflicht die weitere Beschäftigung des Mitarbeitenden untersagt ist. Diese Folge ist in der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht geregelt worden. Sie tritt nach dem Wortlaut der Norm ausdrücklich nur bei einem positiven Befund auf SARS-CoV-2 ein. Jedoch kann ein Verstoß gegen die Test- und Vorlagepflicht und damit gegen den § 14 der Corona-Verordnung für den Mitarbeitenden eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 der Corona-Verordnung darstellen.

Wird jedoch durch die Heimaufsichtsbehörden festgestellt, dass Mitarbeitende in den genannten Einrichtungen Dienst verrichten, obwohl gegen die Test- und Vorlagepflicht verstoßen wurde, haben sie gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 NuWG bei diesen Mitarbeitenden die persönliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit zu prüfen und im Rahmen ihres Ermessens nötigenfalls ein Betätigungs- oder Beschäftigungsverbot nach § 12 Abs. 1 NuWG zu verfügen.

Besucherinnen und Besucher, Betreten durch Dritte - § 14 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Von dieser Regelung sind nur Heime für ältere oder pflegebedürftige Menschen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG erfasst.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 der Corona-Verordnung ist der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden. Unangemeldete Besucherinnen und Besucher können, müssen aber nicht zurückgewiesen werden.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Corona-Verordnung gilt, dass bei einer aktuellen Inzidenzzahl von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche oder mehr in der entsprechenden Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt oder Region Hannover), in deren Gebiet die Einrichtung liegt, die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet sind, Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um das Betreten zu ermöglichen. Von dieser Regelung sind bspw. Lieferanten und Mitarbeitende von Handwerksbetrieben erfasst, welche die Einrichtungen zu Wartungsarbeiten betreten. Unerheblich ist, ob ein Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erwarten ist, weil bereits ein möglicher

Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ferner kann ein Kontakt mit den Beschäftigten der Einrichtung auch eine Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 für die Bewohnerinnen und Bewohner darstellen. Mitarbeitende der Gefahrenabwehrbehörden (Polizei, Feuerwehr, Heimaufsichtsbehörde) sowie Notärztinnen und Notärzte, Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie die diese begleitenden Hilfskräfte und Mitarbeitende des MDK sowie des PKV-Prüfdienstes sind in Ausübung ihrer Tätigkeit von der Regelung der Sätze 1 bis 3 nicht erfasst.

Eine Testung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist. Diese Vorschrift bestimmt nicht, dass das schriftliche bzw. elektronische negative Testergebnis bspw. von einem Hausarzt, dem Gesundheitsamt, von einem privaten Anbieter oder einem Träger der freien Wohlfahrtspflege stammen muss. Es kann sich ebenso um ein Testergebnis aus Anlass eines Besuchs von Bewohnerinnen und Bewohnern in einem anderen Heim handeln. Um möglichst ressourcenschonend mit den vorhandenen Test-Kits umzugehen, wird daher dazu geraten, nicht nur jedes negative Testergebnis intern zu vermerken, sondern auch den getesteten Besucherinnen und Besuchern zu bestätigen.

Jedoch darf die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen worden sein. Eine individuelle Verlängerung des Zeitraums zwischen der Testung und dem Zeitpunkt des Besuchs oder des Betretens ist nicht zulässig. § 14 Abs. 3 Satz 7 der Corona-Verordnung enthält allerdings eine Ausnahmeregelung für Personen, die mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen.

3. Gottesdienste - § 9 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Verordnung sind Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen abweichend von den §§ 5 und 6 der Corona-Verordnung in dafür geeigneten Räumlichkeiten zulässig. Nach Satz 2 gilt, dass bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, in einem Hygienekonzept auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen ist. Finden in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG

Advents- und Weihnachtsgottesdienste oder ähnliche religiöse Veranstaltungen statt, ist sicherzustellen, dass neben dem grundsätzlichen Anmeldeerfordernis für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Dritte auch der Teilnahmewunsch von allen Bewohnerinnen und Bewohnern ausreichend berücksichtigt werden soll. Außerdem sind die weiteren Vorgaben in § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung zu beachten.

4. Gastronomiebetriebe - § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a der Corona-Verordnung ist abweichend von der Nr. 2 zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Betrieb von Gastronomiebetrieben in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zulässig. Erfasst von dieser Regelung sind neben Cafés und Restaurants in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG auch Gastronomiebetriebe in Formen des betreuten Wohnens unabhängig davon, ob diese Wohnformen dem Anwendungsbereich des NuWG unterliegen oder nicht. Neben der Bewirtung der Bewohnerinnen und Bewohner ist die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken an Dritte als Außer-Haus-Verkauf zulässig.

5. Tagespflegen - § 14 Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Gemäß § 14 Abs. 6 der Corona-Verordnung können unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 der Corona-Verordnung erstellten Hygienekonzepts Tagespflegen nach § 2 Abs. 7 NuWG betrieben werden. Tagespflegen sind damit nicht den Bestimmungen des § 6 der Corona-Verordnung zu Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern unterworfen. In Tagespflegen dürfen daher in Abhängigkeit der räumlichen Kapazitäten auch mehr als fünf Personen zusammenkommen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 der Corona-Verordnung eingehalten wird. Eine freiwillige Testung sowohl des Personals als auch der Gäste von Tagespflegen zur Vermeidung eines Infektionsgeschehens wird jedoch angeraten. Von Besuchen der Tagespflegegäste sollte, auch soweit diese unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich wären, abgesehen werden.

Weder gilt in Tagespflegen, dass die dort Beschäftigten einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen haben (vgl. § 14 Abs. 2 der Corona-Verordnung), noch müssen sich Besuchende von Tagespflegegästen anmelden. Bei einer Inzidenzzahl von mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, sind die Leitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten auch nicht verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern

sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten.

6. Ausgang von Bewohnerinnen und Bewohnern

Nach wie vor enthält die Niedersächsische Corona-Verordnung keine Bestimmungen, wenn Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtung verlassen möchten. Jede zwangsweise Beschränkung der Ausgangsrechte stellt grundsätzlich einen rechtswidrigen Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit dar, soweit diese nicht ausnahmsweise zulässig ist, z. B. soweit für diese Maßnahme der Beschluss eines Betreuungsgerichts vorliegt, im Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine konkrete Eigen- oder Fremdgefährdung anzunehmen ist oder das Gesundheitsamt als örtlich zuständige Behörde eine Quarantäne angeordnet oder nach § 18 Abs. 1 der Corona-Verordnung weitergehende Anordnungen im Interesse des Gesundheitsschutzes getroffen hat. Die latent vorliegende Gefährdung einer Infektion mit SARS-CoV-2 stellt keine konkrete Eigen- oder Fremdgefährdung dar.

Bei der Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohnern soll in den Einrichtungen ausreichend dafür Sorge getragen werden, dass die Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Nur mit Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners darf eine Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgeführt werden.

Im Übrigen sind die jeweiligen Hygienekonzepte der Einrichtungen zu beachten.

Ich bitte den Betreiberinnen und Betreiber vorgenannter Einrichtungen diese Hinweise zur Rechtslage in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen eine Übersendung des Erlasses bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Gesa Schirmmacher